

Nachschlagewerk: ja
 Amtliche Sammlung: ja

BGB §§ 254 Da, 242 Cd, 823 Ha

Aus der gemeinsamen Teilnahme an einer von einem Automobil-Club veranstalteten Zuverlässigkeitsfahrt läßt sich nicht herleiten, daß zwischen zwei sich in der Führung eines Wagens abwechselnden Fahrern die Deliktshaftung für eine fahrlässige Körperverletzung eingeschränkt ist.

BGH, Urt. v. 5. März 1963 - VI ZR 123/62 - OLG Köln
 LG Köln

44

VI ZR 123/62

V e r k ü n d e t
am 5. März 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kraftfahrzeugmechanikermeisters Josef K [REDACTED], Kö [REDACTED],
O [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Malermeister Dieter W [REDACTED], Kö [REDACTED], D [REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 5. März 1963 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Dr. Kleine-
wefers, Dr. Bode, Dr. Hauß und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel des Klägers wird das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom
7. Februar 1962 aufgehoben und das Urteil der 4. Zivil-
kammer des Landgerichts in Köln vom 29. August 1961 ab-
geändert.

Der Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger den
Schaden aus dem Unfall vom 13. November 1960 zu er-
setzen, soweit die Ansprüche nicht auf öffentlich-

- 2 -

rechtliche Versicherungsträger übergegangen
sind.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Be-
klagten auferlegt.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Am 12. und 13. November 1960 - einem Samstag und Sonntag - führte der [REDACTED] Automobil Club (AC) in der Umgebung von B[REDACTED] eine vom Regierungspräsidenten genehmigte Zuverlässigkeitsfahrt "rund um den B[REDACTED] Löwen" durch. Nach den Veranstaltungsbedingungen wurde denjenigen Teilnehmern die höchste Bewertung zugesprochen, die das Ziel der Fahrt zu einem vorher bestimmten Zeitpunkt mit möglichst wenigen Strafpunkten erreichten. Die pünktliche Beendigung der Fahrt setzte bei den Teilnehmern ein technisch gekonntes und überlegtes Fahren voraus. Geschwindigkeitsprüfungen wurden ausschließlich bei eingelegten Sonderprüfungen auf gesperrter Strecke durchgeführt. Im übrigen wurde eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 50 km/st in Rechnung gestellt, verfrühtes und verspätetes Ankommen an den Kontrollstellen wurde mit Strafpunkten bewertet. Die Teilnehmer wurden unter Androhung des Ausschlusses zur unbedingten Einhaltung der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verpflichtet. Jeder Teilnehmer wurde darauf aufmerksam gemacht, daß er, ohne auf den ADAC zurückgreifen zu können, die zivil- und strafrechtliche Verantwortung für angerichtete Schäden selbst zu tragen habe.

Der damals 28 Jahre alte Kläger meldete sich als Hauptfahrer und der mit ihm verschwägte 27 Jahre alte Beklagte als Zweitfahrer zur Teilnahme an. Der Beklagte stellte für die Fahrt seinen Fiat-PKW zur Verfügung. Die Parteien fuhren am 12. November um 11.15 Uhr von Kö[REDACTED] ab und trafen gegen 14 Uhr in Ha[REDACTED] ein. Von dort aus wurde die Anfahrt vom AC im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung bewertet. Nach der Ankunft in

Braunschweig legten die Parteien eine Pause von etwa 2 Stunden ein. Gegen 20.30 Uhr begann die eigentliche Rundfahrt, die durch eine anderthalbstündige Pause in Ba[REDACTED] unterbrochen wurde. Am 13. November gegen 6 Uhr übernahm der Beklagte die Führung des bislang meist vom Kläger gesteuerten Wagens. Nach anderthalbstündiger Fahrtzeit verlor der Beklagte in einer Rechtskurve von 45 ° auf einer durch Nässe und abgefallene Rübenerde leicht schlüpfrigen Fahrbahn die Gewalt über das Fahrzeug. Dieses kam ins Schleudern und stieß etwa 50 m hinter der Kurve gegen einen Baum. Der Kläger erlitt einen Unterschenkelschaftbruch und einen Beckenbruch. Der Beklagte ist wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt worden.

Der Kläger macht dem Beklagten zum Vorwurf, er habe grob fahrlässig den Unfall verursacht, weil er mit erheblich übersetzter Geschwindigkeit und ohne genügende Aufmerksamkeit in die Kurve eingefahren sei. Er hat um die Feststellung gebeten, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihm den aus dem Unfall entstandenen Schaden zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger übergegangen sind.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er ist der Ansicht, die von ihm eingehaltene Geschwindigkeit von 70 km/st sei nach den örtlichen Verhältnissen und angesichts des sportlichen Charakters der Fahrt nicht zu hoch gewesen. Die plötzliche Fahrbahnglatte habe er nicht voraussehen können. Sollte ihn aber ein Verschulden treffen, so habe es sich um ein durch die vorangegangenen Anstrengungen zu erklärendes Versagen gehandelt. Der Kläger habe die besonderen Gefahrenquellen der Zuverlässigkeitsfahrt gekannt und die zügige Fahrweise des Be-

klagten nicht beanstandet. Daher könne er nicht, ohne gegen Treu und Glauben zu verstoßen, den Beklagten für die Folgen des Unfalls verantwortlich machen. Es liege ein stillschweigender vertraglicher Haftungsverzicht oder ein haftungsausschließendes Handeln auf eigene Gefahr vor.

Der Kläger ist dieser Ansicht entgegengetreten und hat ausgeführt, er habe damit gerechnet, der Beklagte werde als gesunder junger Mann den Anstrengungen der Zuverlässigkeitsfahrt gewachsen sein und mit der Sorgfalt fahren, deren Beobachtung der SAC den Teilnehmern zur Pflicht gemacht habe. Gegen einen stillschweigenden Haftungsausschluß spreche schon der Umstand, daß ein solcher Haftungsausschluß gar nicht im Interesse der Parteien, sondern nur im Interesse der Haftpflichtversicherung gelegen habe. An deren Entlastung habe keine der Parteien Interesse gehabt.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger den Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß der Beklagte mit einer der Örtlichkeit nicht angepaßten Geschwindigkeit in die Kurve eingefahren ist und hierdurch den Unfall verursacht hat. Dem Beklagten fällt also eine fahrlässige Körperverletzung zur Last. Dem Berufungsgericht ist so- dann zuzustimmen, daß keine Umstände ersichtlich sind, die auf

eine stillschweigende Vertragsabrede über eine Einschränkung der deliktischen Haftung unter den Parteien hindeuten. Neben den vom Berufungsgericht herangezogenen Gesichtspunkten fällt dabei auch ins Gewicht, daß eine solche Vereinbarung gerade nicht dem wohlverstandenen Interesse der Parteien gedient hätte. Sie hätte nämlich zur Folge gehabt, daß der Schutz der normalen Haftpflichtversicherung und der für die Schnellstrecke eingegangenen zusätzlichen Haftpflichtversicherung erheblich entwertet worden wäre. Endlich kann die auf kameradschaftlicher Grundlage beruhende Teilnahme an einer Sportveranstaltung nicht als Eingehung eines Gesellschaftsvertrages aufgefaßt werden, so daß für die Anwendung des mildereren Haftungsmaßstabes des § 708 BGB kein Raum ist.

2. Danach fragt sich lediglich, ob die Voraussetzungen des § 254 BGB vorliegen oder ob sich aus dem besonderen Charakter der Zuverlässigkeitsfahrt eine Haftungsfreistellung oder eine Haftungsminde rung herleiten läßt.

a) Der Entschluß des Klägers zur Teilnahme an der Fahrt rechtfertigt nicht den Vorwurf eines "Verschuldens gegen sich selbst". Wie das Berufungsgericht näher darlegt, kann die Zuverlässigkeitsfahrt nicht als besonders gefährliche Sportart bezeichnet werden. Sie war von einem anerkannten Automobil-Club veranstaltet und vom Regierungspräsidenten genehmigt worden. Bei der Durchführung wurde, wie die Veranstaltungsbedingungen zeigen, den Erfordernissen der Verkehrssicherheit entscheidender Wert beigelegt. Durch die Bestimmung einer Durchschnittsgeschwindigkeit und die Belastung mit Strafpunkten versuchte die Organisationsleitung vor allem, einer zu hohen

Fahrgeschwindigkeit der Teilnehmer entgegenzutreten. Zwar stellte die Fahrt an die Leistungsfähigkeit der Fahrer einige Anforderungen. Es ist aber zu verstehen, daß sich die Parteien als junge Männer diesen Anforderungen und den zusätzlichen Anforderungen der Anfahrt, die z.T. schon unter der Überwachung des ADAC stand, gewachsen glaubten. Die Teilnahme an der Zuverlässigkeitsfahrt kann daher nicht als Außerachtlassung der Sorgfalt gewertet werden, die ein verständiger Mensch nach der Verkehrsauffassung im eigenen Interesse anwendet. Wohl aber könnte der Vorwurf des Mitverschuldens begründet sein, wenn der Kläger von vornherein oder im Laufe der Fahrt aus konkreten Anhaltspunkten hätte entnehmen müssen, daß der Beklagte den Anforderungen der Fahrt nicht oder nicht mehr gewachsen sei. Doch fehlt es nach dem Verhandlungsergebnis an jeder tatsächlichen Grundlage für die Annahme, daß der Kläger auf Grund seiner Beobachtungen ernste Bedenken gegen die Fahr-sicherheit des Beklagten haben mußte. Im besonderen ist nicht festgestellt worden, daß der Beklagte bei Übernahme der Führung des Wagens einen übermüdeten Eindruck machte oder daß seine Fahrweise vor dem Unfall auf eine Fahrunsicherheit schließen ließ. Ersichtlich ist eine solche Feststellung nach dem Prozeßergebnis auch nicht möglich.

b) Eine Haftungsfreistellung oder Haftungsminderung läßt sich auch nicht daraus herleiten, daß die durch Sportkameradschaft verbundenen Parteien, wie sie wußten, auf der Zuverlässigkeitsfahrt erhöhten Anforderungen an Ausdauer und Fahr-sicherheit zu genügen hatten. Der Hinweis des Berufungsgerichts auf das Grundsatzurteil des erkennenden Senats BGHZ 34, 355 verkennt folgendes: Sowohl in diesem Urteil wie in dem Senats-

urteil vom gleichen Tage in der Sache VI ZR 115/60 (= LM BGB § 254 (Da) Nr. 12 = VersR 1961, 427) ging es darum, daß sich der geschädigte Fahrgast einem Kraftfahrer anvertraut hatte, der erkennbar fahruntüchtig war (im ersten Fall, weil er weder Führerschein noch Fahrpraxis hatte, im zweiten Fall, weil er unter erheblichem Alkoholeinfluß stand). Es lag also der typische Sachverhalt der schuldhaften Mitverursachung des Schadens durch den Kläger vor (§ 254 BGB). Die rechtliche Bedeutung dieser Urteile liegt darin, daß der Senat solche Fälle der Folgenregelung des § 254 BGB unterstellt hat, die dem Richter eine Abwägung der Schadensgründe zur Pflicht macht und ihm in der Bemessung der Schadensfolgen einen erheblichen Ermessensspielraum einräumt. Mit dieser Beurteilung hat der Senat eine Rechtsprechung abgelehnt, die die "elastische" Regelung des § 254 BGB nicht zum Zuge kommen ließ, weil sie das Verhalten des Geschädigten als rechtfertigende Einwilligung in die Schädigung verstand und so zum Ergebnis automatischer Haftungs-freistellung kam.

Der vorliegende Fall liegt durchaus anders, weil hier dem Kläger nicht der Vorwurf gemacht werden kann, er habe sich unter Verletzung der im eigenen Interesse gebotenen Sorgfalt einer vermeidbaren Gefahrenlage ausgesetzt. Wie bereits ausgeführt wurde, kann in der Teilnahme an einer solchen Zuverlässigkeitsfahrt, bei der auf die Verkehrssicherheit entscheidender Wert gelegt wird, keine vorwerfbare Mitverursachung des Schadens gesehen werden. Zu einem ganz ähnlich liegenden Fall der Mitfahrt im Wagen eines Teilnehmers an einer Dauerprüfungsfahrt hat das Reichsgericht folgendes ausgeführt:

"Natürlich erhöht sich bei einer Rennfahrt und auch schon

bei einer Prüfungsfahrt, wie hier in Rede stehend, auch die bei richtigem Verhalten des Fahrers zu gewärtigende Gefahr, und in diesem Sinne nimmt hier der Mitfahrer eine erhöhte Gefahr auf sich. Aber dafür, daß er einen durch Verschulden des Fahrers verursachten Schaden auf sich nehmen wolle, spricht hier keine größere Wahrscheinlichkeit als bei anderen Fahrten" (JW 1926, 2534 = Recht 1926 Nr. 1142).

Dieser Beurteilung stimmt der Senat wenigstens für den Fall einer überwachten Zuverlässigkeitsfahrt zu (vgl. auch die zustimmende Stellungnahme von H. Stoll, Das Handeln auf eigene Gefahr 1961, S. 290, 297). Wer an einer solchen Fahrt als Fahrer teilnimmt, übernimmt damit auch die besonderen Sorgfaltspflichten, deren Einhaltung die Art der Veranstaltung erfordert und auf deren strikte Beachtung besonders hingewiesen wird. Diese Pflichten gelten nicht nur gegenüber den Außenstehenden, sondern auch gegenüber dem Mitfahrer, für dessen Sicherheit der Fahrer verantwortlich ist. Zwar mag Art und Maß der anzuwendenden Sorgfalt im Einzelfall von der Eigenart der Veranstaltung abhängen. Steht aber - wie hier - fest, daß der Beklagte durch eine schuldhaftige Verkehrswidrigkeit, nämlich ein überschnelles Einfahren in eine Kurve, einen Körperschaden verursacht hat, so geht es nicht an, ihn von den haftungsrechtlichen Folgen seines Verhaltens unter Berufung auf bloße Billigkeitserwägungen freizustellen. Im übrigen treffen diese Billigkeitserwägungen nicht zu. Von einer unangemessenen Belastung des verantwortlichen Schädigers kann umso weniger die Rede sein, als es sich in aller Regel um Schäden handelt, bei denen der Schutz der gesetzlichen Haftpflichtversicherung oder, falls diese nicht eingreift, der Schutz einer bei solchen Sportveranstaltungen

üblichen besonderen Haftpflichtversicherung eingreift. Zu einem unbilligen Ergebnis führt im Gegenteil der Standpunkt des Berufungsgerichts, der darauf hinausläuft, dem Kläger den Ausgleich für den ihm schuldhaft zugefügten Schaden mit der nicht passenden Erwägung zu versagen, er habe sich den Schaden selbst "eingebrockt". Eine solche Betrachtung mag bei einem gefährlichen Autorennen oder einer waghalsigen Felskletterei rechtlich angemessen sein. Bei einer Zuverlässigkeitsfahrt, wie sie hier unter Beachtung der Anforderungen der Verkehrssicherheit durchgeführt wurde, ist sie fehl am Platze, da sie zu einer rechtlich nicht zu vertretenden Durchbrechung des Grundsatzes der Haftung für Deliktsschäden (§ 823 BGB) führt. Der Kläger, der selbst den Sorgfaltsanforderungen der Zuverlässigkeitsfahrt gerecht geworden ist, setzt sich entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht mit seinem eigenen früheren Verhalten in Widerspruch (§ 242 BGB), indem er den Beklagten für den von ihm schuldhaft angerichteten Schaden zur Rechenschaft zieht.

3. Da der Kläger ein rechtliches Interesse an der von ihm erbetenen Feststellung hat und der von ihm geltend gemachte Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten besteht, war dem Klageantrag unter Aufhebung der Vorurteile stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Engels

Dr. Kleinewefers

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner